



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.



Von Seines Gnaden,

Friedrich, König in Preussen,
Marggraf zu Brandenburg/ des Heil. Röm.
Reichs Erz-Cammerer und Churfürst/Souve-
rainer und Oberster Herzog von Schlesien/
Souverainer Prinz von Oranien/ Neuchâtel und Vallengin, wie auch der
Grafschaft Glaz/ in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stet-
tin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ zu Mecklenburg und
Grossen Herzog u. u.

Lieber Getreuer! Wir haben unterm 24. Augusti 1750.
eine revidirte Deposital-Ordnung in Unsern Schlesiſchen Landen publiciren
lassen;

Gleichwie nun in derselben zur Sicherheit der litigirenden Theilen ver-
schiedene heilsame Befehle enthalten sind/ welche auch überhaupt auf Unsere
heilsige Cleve-Märckische Provinzen gar tüchtig/ und mit grossem Nutzen des
Publici appliciret werden können/ deren Einführung auch desto nöthiger ist/
da in denen ehemahlen wegen des Depositen-Wesens emanirte Reglemen-
ten noch viele Mängel sich geäußert haben;

Als haben Wir allergnädigst resolviret, daß Anfangs gedachte Schlesiſche
Deposital-Ordnung vom 4. Augusti 1750. auch in diesen Unsern Cleve-Mär-
ckischen Landen gehörig beobachtet werden solle/ jedoch mit der Erklärung/
daß Sectio I. §. 27. nicht weniger der Inhalt des §. 28. dieser Schlesiſ-
schen Deposital-Ordnung/ als auf diese Provinzen inapplicabile gänzlich
wegfalle/ und ob auch gleich in §. 29. oft gedachter Schlesiſcher Deposital-
Ordnung festgesetzt worden/ daß die Stadts-Magisträten und Unter-Gerich-
ten schuldig seyn sollen, die Rechnungen über ihre Depositen-Cassen höhern
Ortes einzusenden/ so finden Wir doch dieses in Absicht Unserer Cleve-Mär-
ckischen Provinzen/ wegen der in der heilsigen Unter-Gerichts Instruktion
vom 23. Augusti 1749. §. 9 und 10. der Depositen halber gemachten heil-
samen Einrichtung für überflüssig/ also daß es solcherhalb bey der vorigen
Verfassung/ vermöge welcher die Magisträten und Unter-Gerichte nur allein
die Tabellen der Depositen nach dem der neuen Deposital-Ordnung beige-
druckten Formalar einzuschicken gehalten sind/ billig sein Bewenden habe;

Ubri.

Publicatio,
Der Deposital-Ordnung.



Ubrigens verstehet es sich von selbst eines Theils daß/ was in dieser Schlesiſchen Deposital-Ordnung von denen Ober-Amts-Regierungen verordnet ist/ in Unsern Cleve-Märckischen Pörringen auf die Regierung zu Cleve seine Zuweisung findet ;

So dann andern Theils, daß es in Ansehung der Competenz-Gelder/ welche zu Unsern Casſen fließen/ es ferner nach dem vorigen Fuß in diesen Unsern Cleve-Märckischen Landen gehalten werden solle ;

Wann nun Unsere allergnädigste Willensmeinung dahin ziele/ daß oftedachte Schlesiſche Deposital-Ordnung auſſer denen eben erwehnten Fällen binnen 4 Wochen nach Publication dieses/ in Unseren Cleve-Märckischen Landen observiret werden solle ;

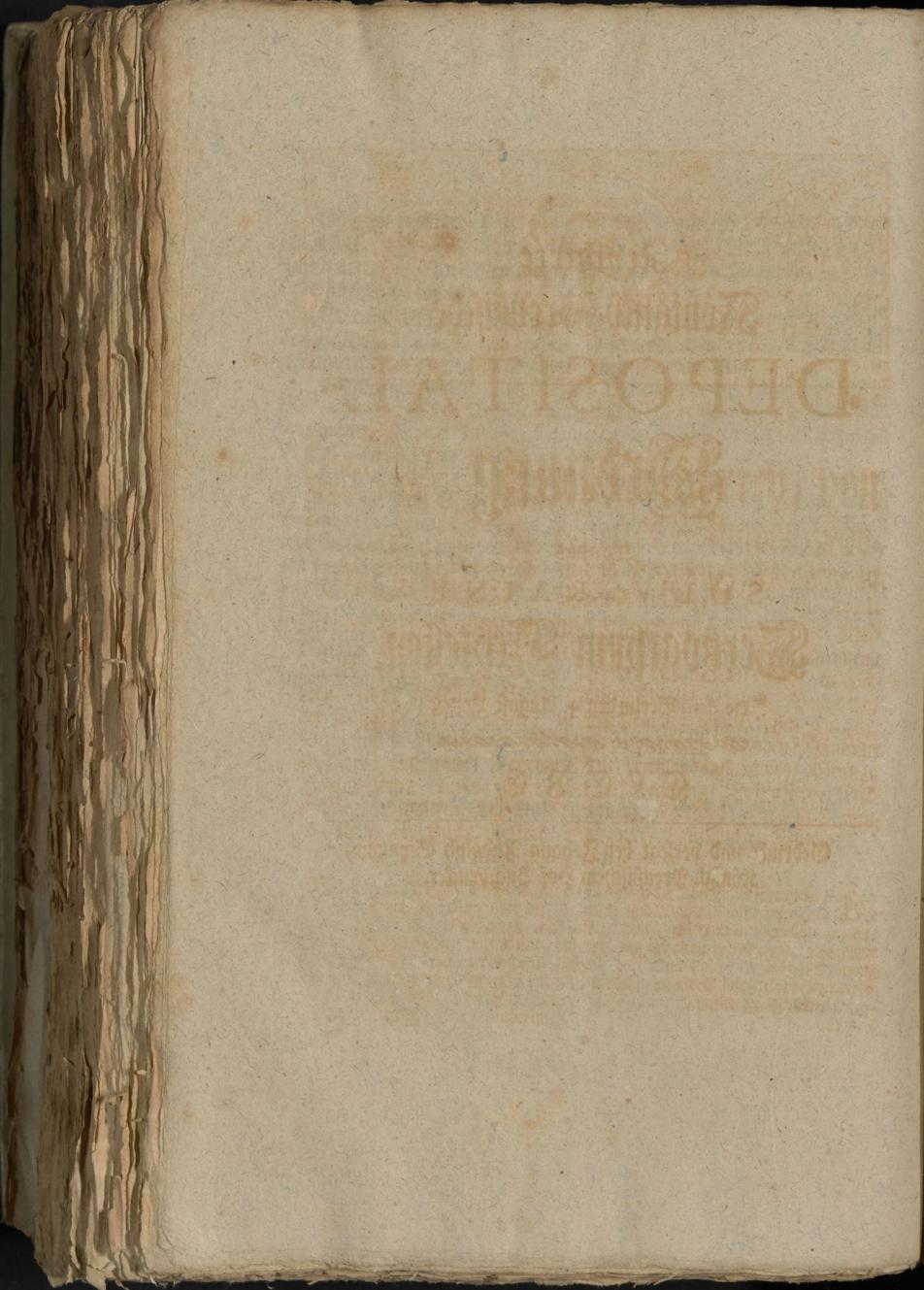
So haben Wir auch die Anstalt machen lassen/ daß dieses Reglement zu Cleve vor Acht Stüber bey Unseren Hof-Buchdrucker Sigmann/ jedoch mittelst Franquirung der Briefen zu bekommen seyn werde ; Befehlen Euch derothalben allergnädigst/ und zwar bey Fünff Rthlr. Straffe/ binnen 8. Tagen nach Empfang dieses die nöthige Exemplaria hievon nicht allein anzuschaffen/ sondern auch vors fünffrige Euch darnach striete zu achten/ nicht weniger dieses Publications - Mandat an gewöhnlichen Verttern affigiren zu lassen/ damit es zur Jedermanns Notitz gelangen möge.

Seynd Euch mit Gnaden gewogen. Geben Cleve in Unserem Regierungs-Rath den 9. November 1752.

An Statt und von wegen Allerhöchstgl.
Seiner Königl.ichen Majestät.

Johann Peter von Naesfeld, von Koenen.

E. S. Hopp.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

